



Unterschutzstellung eines Flachmoores von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 402-97 samt Pflegeplan

Objekt: Flachmoor Nr. 402, Espi / Hölzli;

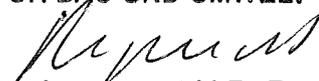
Gemeinde: Schlatt;

Betroffene Parzellen: 1255, 1270, 1276, 1285, 1286, 1287, 1291, 1292, 1295,
1296, 1297, 1298, 1301, 1310, 1311;

Öffentliche Auflage von 11. Februar bis 10. März 1998;

In Kraft gesetzt am 4. Juni 1999 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 23;

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT


Regierungsrat H.P. Ruprecht

I. Allgemeines

Ziel	§ 1.	Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung und Förderung des Objektes als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
Geltungsbereich	§ 2.	Diese Schutzanordnung gilt für die im Übersichtsplan 1 : 2000 dargestellten Flächen. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Naturschutzzone	§ 3.	¹ Die Naturschutzzone umfasst das Flachmoor Espi und Dietlimoos, sowie Magerwiesen und Wald gemäss Plan.
		² Die Naturschutzzone (N) gliedert sich in folgende Bereiche: 1. Kernbereich (NK), 2. Spezialnutzungsbereich (NS), 3. Waldschutzbereich (NW);
Pufferzone	§ 4.	Die Pufferzone entspricht dem Schutzgürtel gegen Nährstoffeintrag um die Naturschutzzone gemäss Plan.

III. Schutzanordnungen

Naturschutzzone im
allgemeinen

§ 5.

In allen Bereichen der Naturschutzzone sind untersagt:

1. das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
2. Gelände und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen aller Art;
3. das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
4. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
5. die Beweidung;
6. das Aufforsten, ausgenommen im Waldschutzbereich;
7. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
8. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
9. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd;
10. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
11. das Betreten, ausgenommen im Waldschutzbereich und zu Ausbildungs-zwecken unter kundiger Leitung;
12. das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
13. das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
14. das Laufenlassen von Hunden;
15. das Anfachen von Feuer, ausser an bestehenden Feuerstellen;
16. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Pufferzone	§ 6.	In der Pufferzone sind untersagt: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln; 2. die ackerbauliche Nutzung; 3. die Beweidung, mit Ausnahme einer kurzen, schonenden Herbstweide mit Tieren der Rindergattung ab dem 15. Oktober und ohne Zufütterung auf der Weide; 4. die Aufforstung 5. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen.
------------	------	---

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 7.	Die einzelnen Bereiche der Naturschutzzone sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 5 ausgenommen.
Pflegeplan	§ 8.	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen für den Kern-, Spezialnutzungs- und Waldschutzbereich richten sich nach dem Pflegeplan. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Zuständigkeit	§ 9. ¹	Das Amt für Raumplanung sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone N sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen, soweit nicht das Kantonsforstamt zuständig ist. Das Kantonsforstamt sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege des Waldschutzbereiches.

- 2 Das Amt für Raumplanung kann für bestimmte Aufgaben, namentlich für die Pflege erhaltenswerter Objekte Gemeinden, private Personen oder Organisationen beiziehen.
- 3 Das Amt für Raumplanung informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Moorschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen.
- Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter § 10. 1 Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
- 2 Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so müssen sie die behördlich angeordnete Nutzung dulden. Das Amt für Raumplanung ordnet die notwendige Nutzung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.
- 3 Absatz 2 gilt sinngemäss für den Waldschutzbereich. Das Forstamt trifft die Anordnung und finanziert die Massnahme gemäss Waldgesetz.

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 11.	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Amt für Raumplanung bzw. das Forstamt für den Waldschutzbereich in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 12.	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat geahndet.

Raumplanungszone

Bereich / Funktion

Naturschutzzone



Kernbereich NK

do.



Spezialnutzungsbereich NS

do.

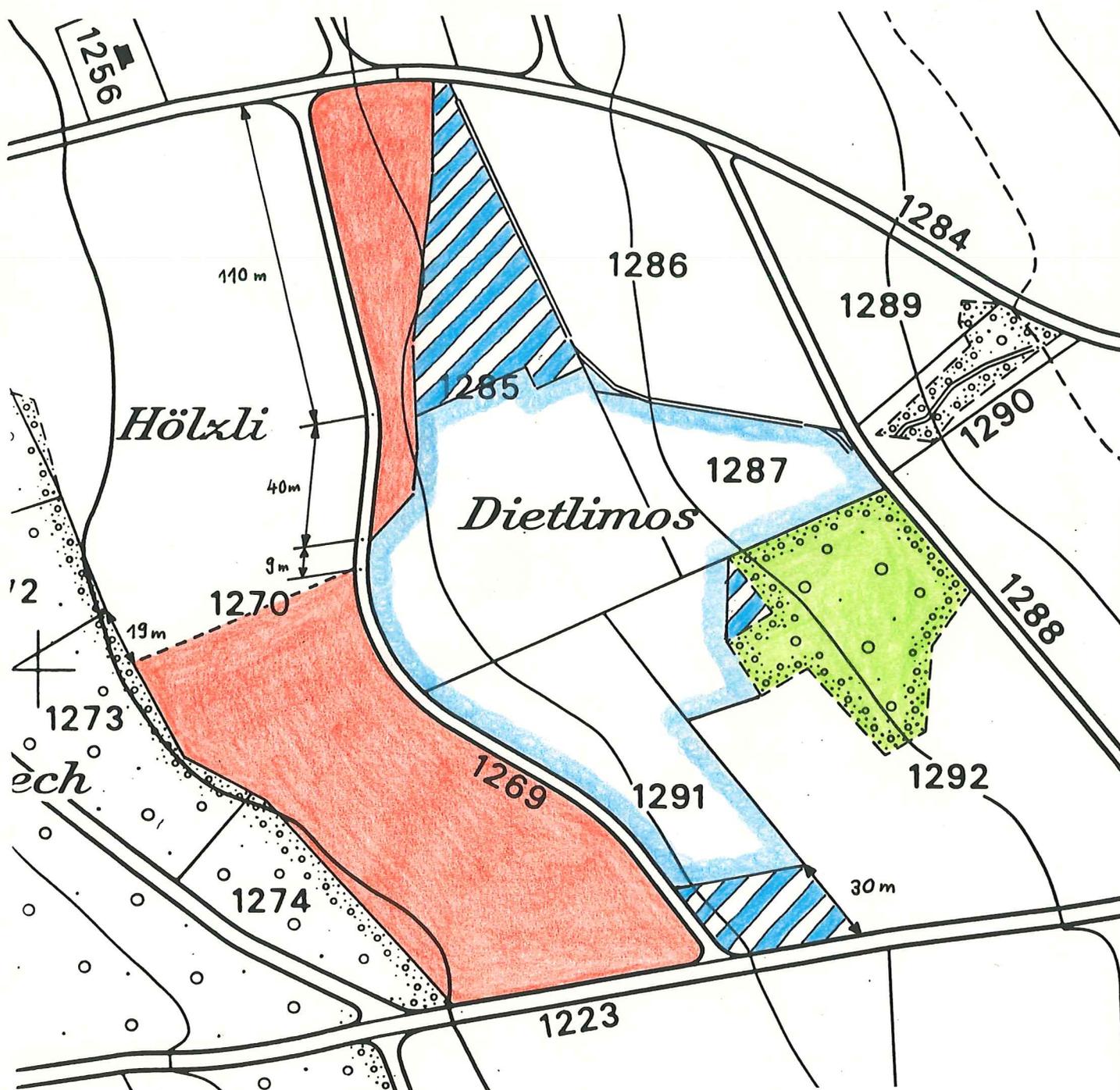


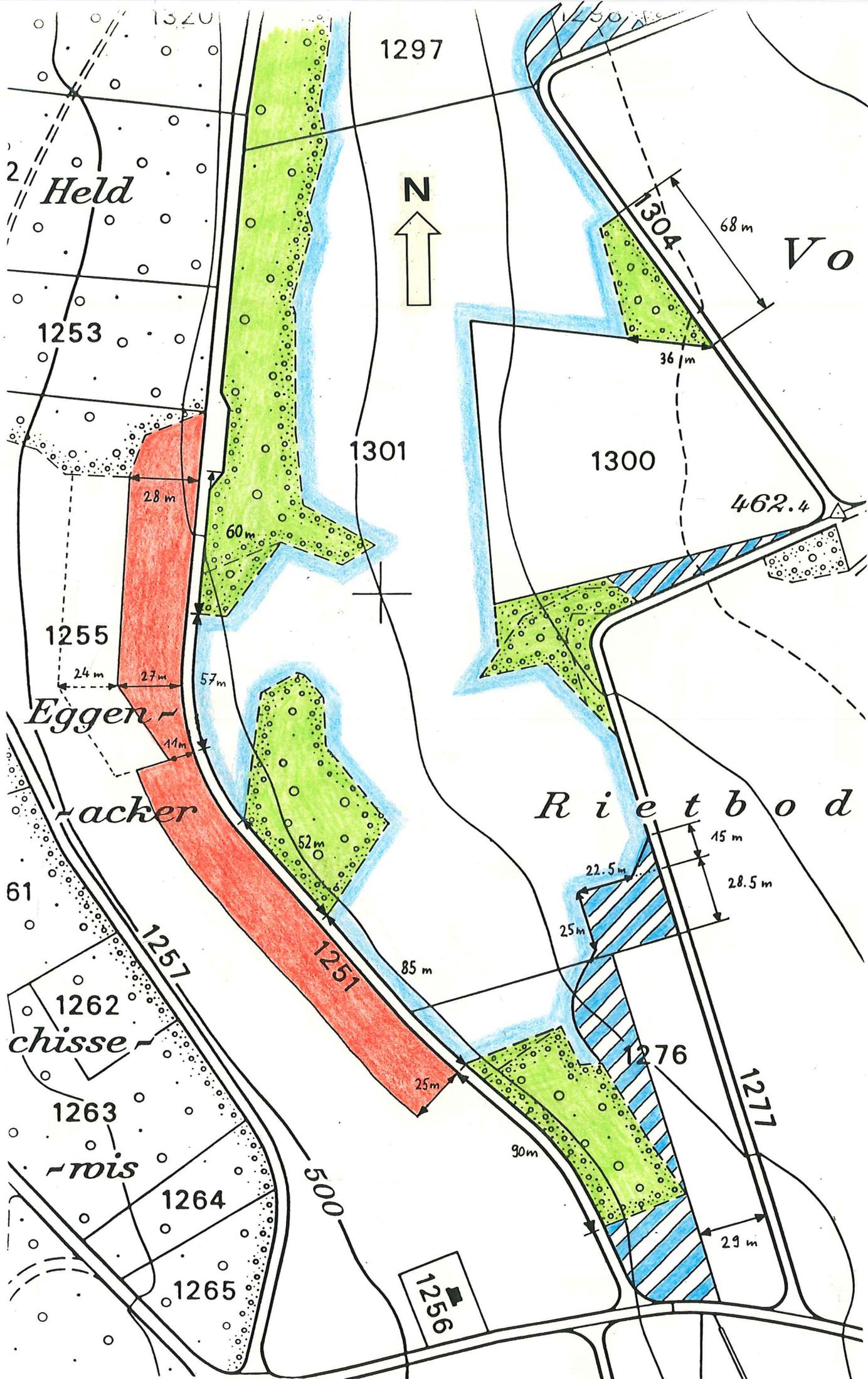
Waldschutzbereich NW

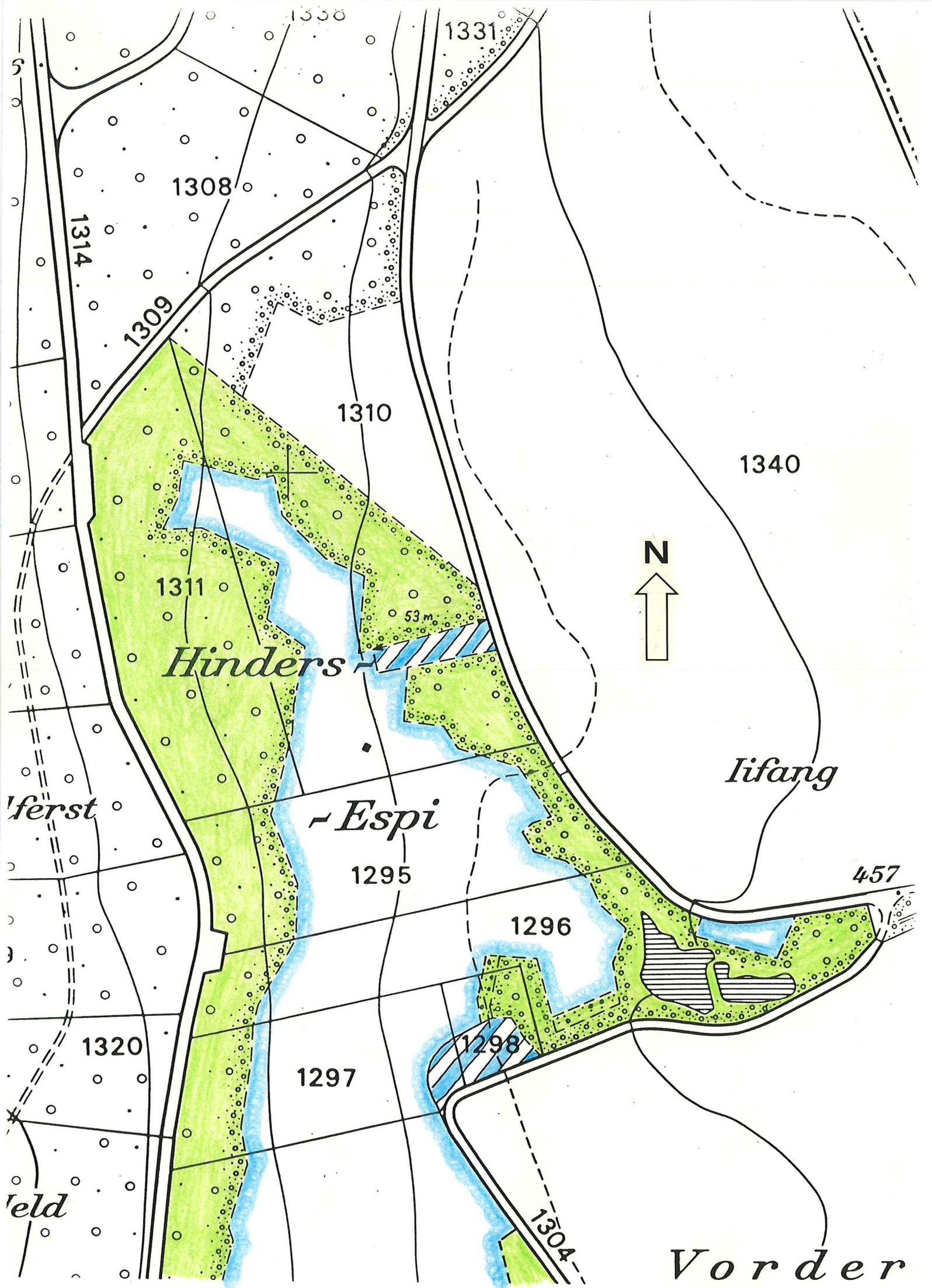
Landschaftsschutzzone



Pufferzone







Pflegeplan zum Schutzplan Nr. 402 - 97 (Espil / Hölzli)

I. Allgemeines

- Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen.
- Die Grundlage für diesen Pflegeplan stellt das Schutz- und Pflegekonzept „Espil“ vom Februar 1995 dar.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Kernbereich

1.1 Schutzziele

- Erhaltung der Quellaufstösse, keine Manipulation am Wasserhaushalt.
- Erhaltung der botanisch vielfältigen Streuwiesen durch differenzierte Streumahd.
- Vergrösserung der offenen Riedfläche durch Entbuschung.
- Schutz des Quellsumpfs vor Nährstoffeintrag.

1.2 Erforderliche Massnahmen

- Entbuschen und Wiederaufnahme der Streumahd: Der Anteil der Gehölze im Ried soll allmählich auf den Stand von etwa 1970 zurückgedrängt werden.
- Entbuschen zur Schaffung von Sukzessionsflächen zur Förderung der Sichel-schrecke.
- Die Streumahd ist differenziert auszuführen gemäss Plan. In empfindlichen Flächen ist die Streu von Hand zusammenzurechen und abzuführen. Die besonders druckempfindlichen Quellbereiche sind nicht oder nur von Hand zu schneiden. Besonders das Quellrinsal im Norden von Parzelle 1301 ist keinesfalls mit Maschinen zu befahren.
- Riedgräben, in die Drainageleitungen aus dem Kulturland münden, sind weiterhin zu unterhalten, damit dieses nährstoffreiche Wasser das Ried zügig durchquert.
- Einige Tümpel und Wasserlöcher am oberen verbuschten Riedrand im Espil sind mit Ästen, Laub und Schlamm gefüllt. Das Material ist auszuräumen, die angrenzenden Gehölze sind zu entfernen.

- Diffus über den Hang rieselnde Quellrinnale sind keinesfalls in Gräben zu fassen; generell sind keine neuen Gräben mehr anzulegen.

2. Spezialnutzungsbereich

2.1 Schutzziele

- Schaffung eines ergänzenden Futterangebotes für Kleinlebewesen, in Form von Magerwiesen.
- Minimierung der Beeinträchtigung durch die Erholungsnutzung.

2.2 Erforderliche Massnahmen

- Förderung von artenreichen Magerwiesen durch entsprechende Ansaaten bzw. düngerefreie Bewirtschaftung der schon bestehenden Grünflächen.
- Die Schnittzeitpunkte der Magerwiesen sind nach Möglichkeit zu staffeln.

3. Vorgehen, Absprachen und Finanzierung für den Kern- und Spezialnutzungsbereich

- Die Massnahmen werden mit dem Eigentümer abgesprochen und durch das Amt für Raumplanung finanziert. Die Massnahmen können durch das Amt für Raumplanung selbst, oder im Auftrag desselben durch den Eigentümer oder durch Drittpersonen ausgeführt werden.
- Für wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) schliesst das Amt für Raumplanung mit dem Bewirtschafter einen Bewirtschaftungsvertrag ab.
- Das Entfernen von Sträuchern und Bäumen im Kern- und Spezialnutzungsbereich ist nur mit Bewilligung des Amtes für Raumplanung erlaubt. Das Vorhaben ist vorgängig der erwähnten Stelle zu melden.
- Zwecks Optimierung des Mitteleinsatzes (Personal, Geräte, Transporte) informiert das Amt für Raumplanung den Forstdienst über geplante Entbuschungen im Kernbereich.

4. Waldschutzbereich

4.1 Schutzziele

- Der Waldschutzbereich dient in erster Linie der Artenförderung.
- Der Waldschutzbereich dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig und buchtig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder.
- Zum Schutz und zur Förderung der Schmetterlingsfauna sind Aspen und Salweiden zu fördern, insbesondere an sonnigen und windgeschützten Lagen.

4.2 Erforderliche Massnahmen

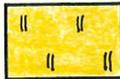
- Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften.
- Sonnig stehende Aspen und Salweiden sind im Ried, am Waldrand und am Rand von Lichtungen zu schonen. Die Blätter sind Nahrungsgrundlage der Raupen verschiedener Schmetterlingsarten. Zu deren Schutz ist auf Meisennistkästen zu verzichten.
- Bei Neupflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes zu wählen bzw. zu fördern. Fichtenbestände sind in standortheimischen, feuchten Laubwald umzuwandeln oder zu überführen.
- Die Naturverjüngung ist zu fördern.
- Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben sowie fliessende, lichte Ried-Wald-Übergänge und sonnige Abschnitte an den Abzugsgräben, den Quelltümpeln und um die Teiche von Parzelle 1296 (Teligraben) zu schaffen.
- Zum Schutz vor Düngereintrag und Erholungsaktivitäten sind am nährstoffreicheren Riedrand jüngere Gehölze zu belassen.
- Markante, alte Einzelbäume und tote Bäume sind stehen zu lassen. Liegendes Totholz ist ausdrücklich erwünscht.

4.3 Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

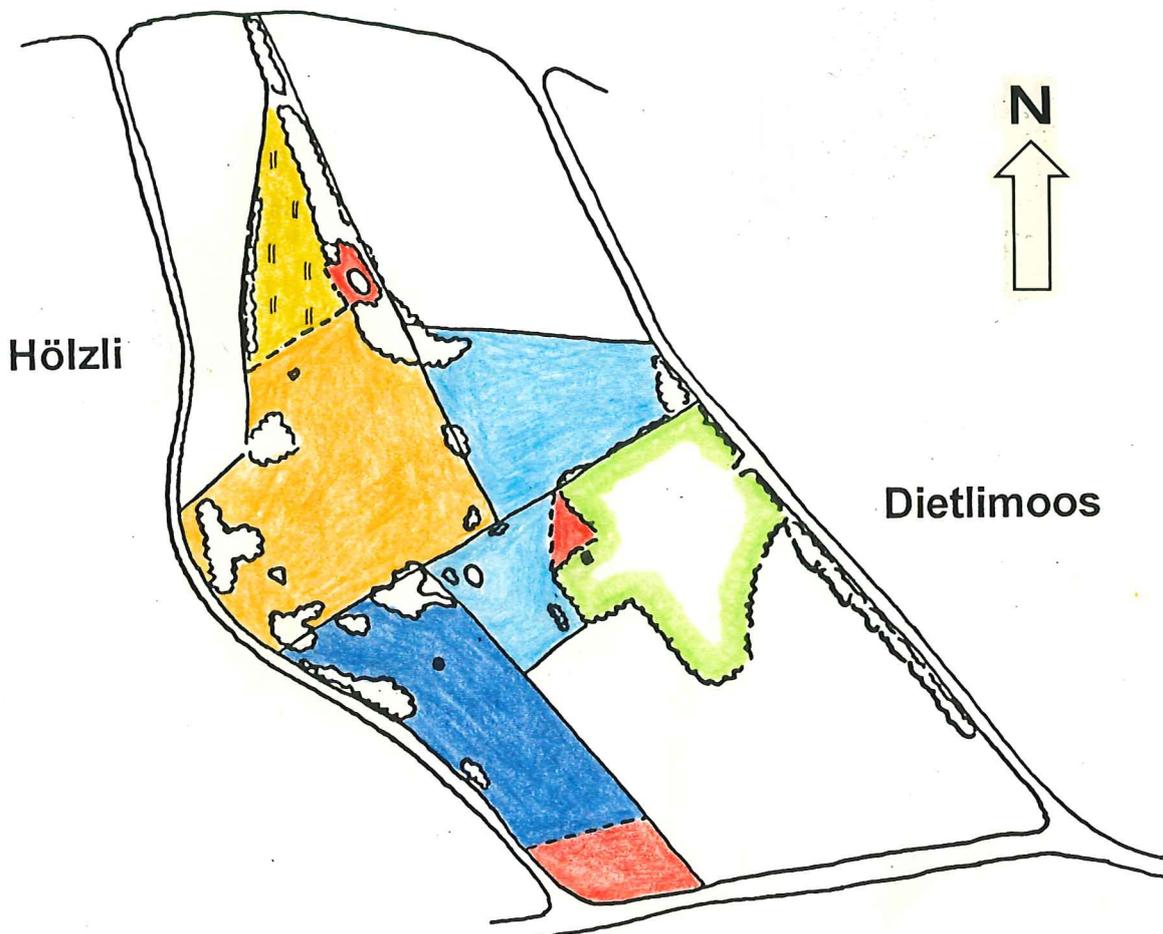
- Das Forstamt ist zuständig für die Durchführung der erwähnten Massnahmen. Ein eigentümerverschuldigender Hinweis auf das Vorgehen gibt das kantonale Waldgesetz:

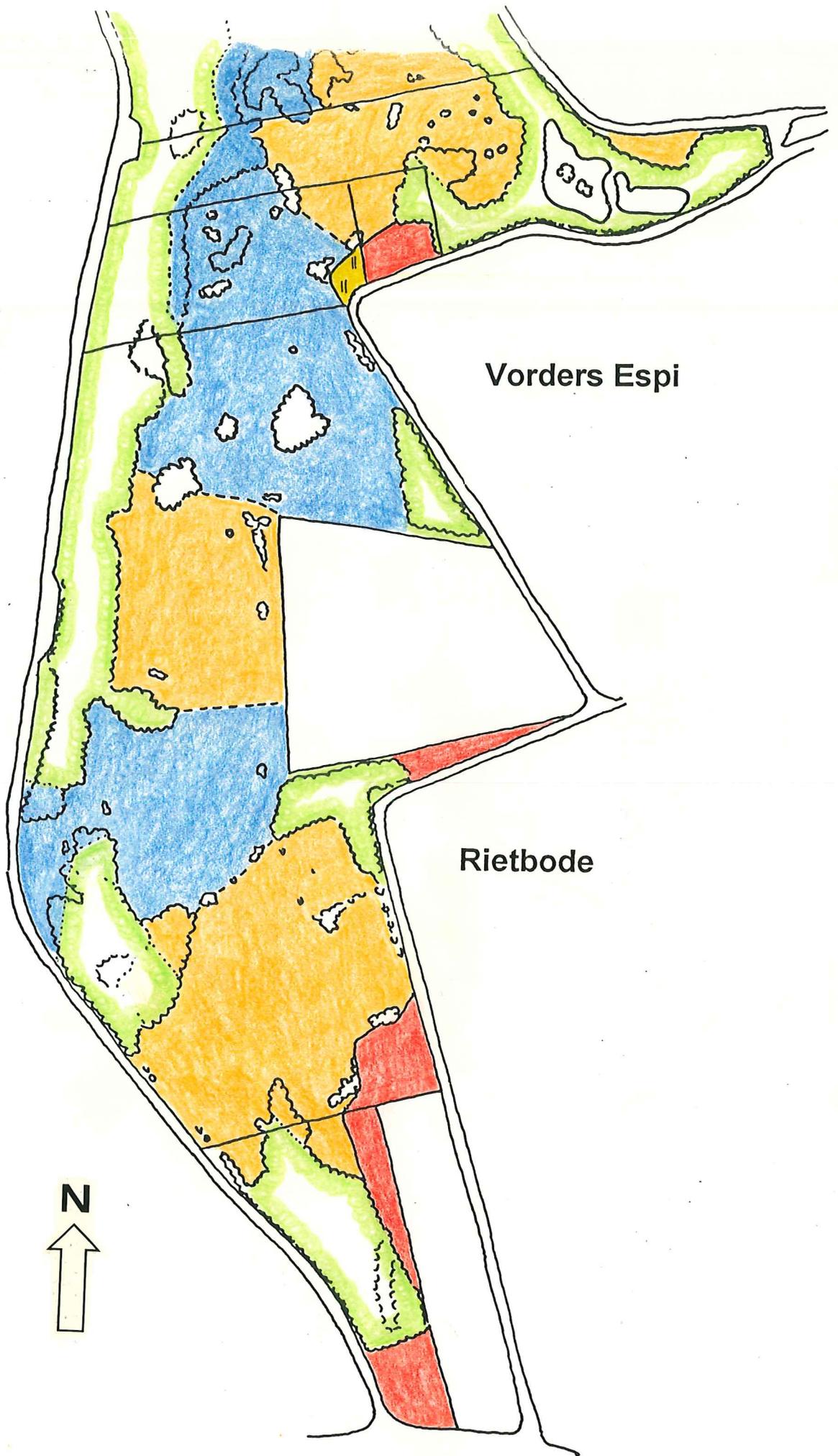
§ 25. ¹ Holznutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen.
- Die Waldeigentümer und das Amt für Raumplanung gelangen mit ihren Anliegen an den Forstdienst.
- Zwecks Optimierung des Mitteleinsatzes (Personal, Geräte, Transporte) informiert der Forstdienst das Amt für Raumplanung über geplante Massnahmen im Waldschutzbereich.

Plan und Legende zum Pflegeplan Espi / Hölzli

Kernbereich		Jährlicher Streueschnitt zwischen dem 1. September und dem 28. Februar; Mähinseln stehen lassen; die Streue ist zu entfernen.
		Abwechselnd jedes 2. Jahr schneiden, zwischen dem 1. September und dem 28. Februar; Mähinseln stehen lassen; die Streue ist zu entfernen.
Spezialnutzungsbereich		Es ist nur 1 Schnitt pro Jahr zulässig, nicht vor dem 15. Juli; keine Düngung; keine Beweidung; das Schnittgut muss entfernt werden.
		Es sind 2 - 3 Schnittnutzungen pro Jahr zulässig; der erste Schnitt soll nicht vor dem 15. Juni erfolgen; keine Düngung; keine Beweidung; das Schnittgut muss entfernt werden.
Waldschutzbereich		Die erforderlichen Massnahmen sind im Textteil des Pflegeplans aufgeführt.

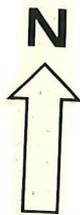
Massstab ca. 1 : 2500



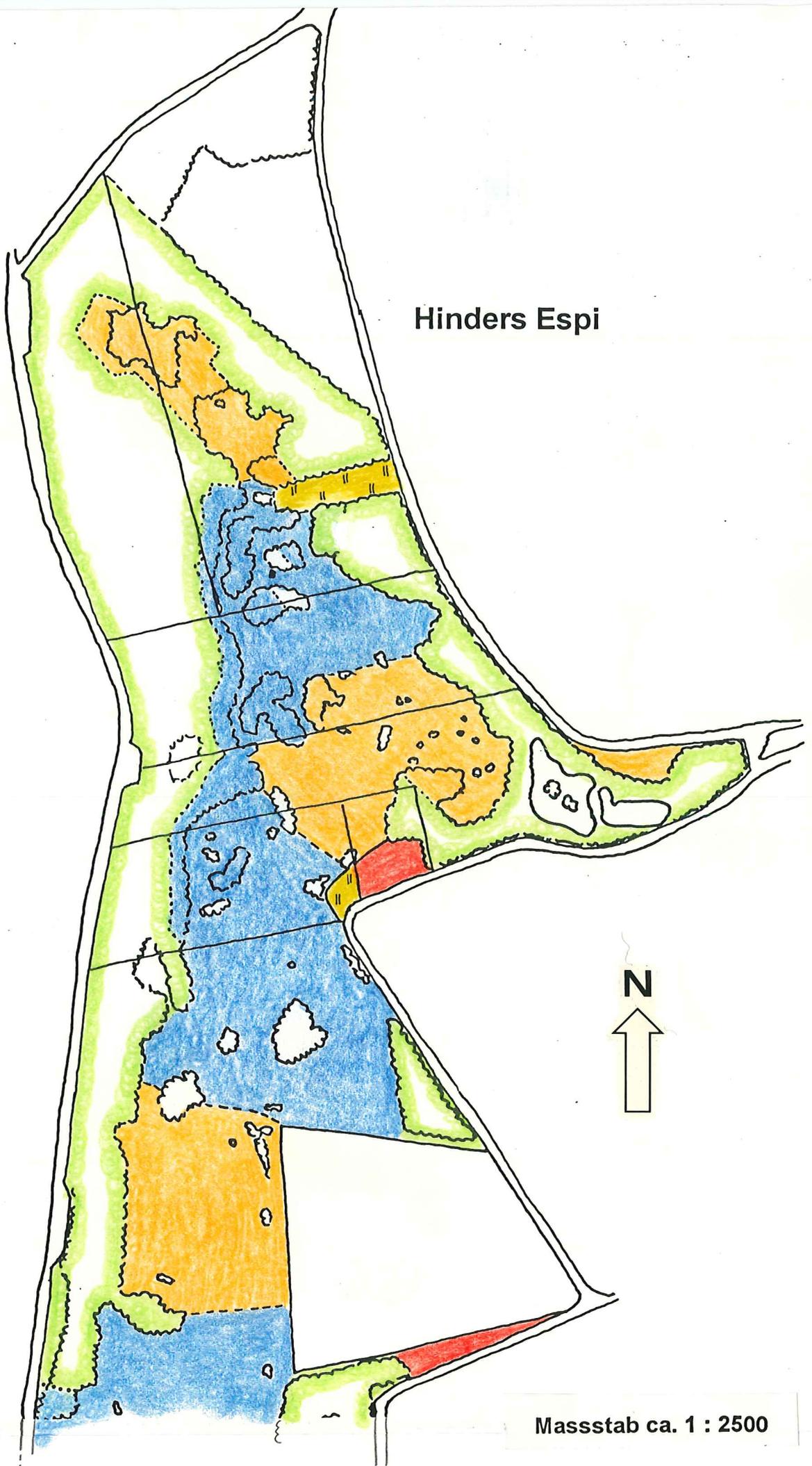


Vorders Espi

Rietbode



Hinders Espi



Masstab ca. 1 : 2500